

Zuständigkeitsordnung
der Stadt Borgholzhausen vom
14.12.2017

Geändert durch Beschluss vom 06.11.2025 mit Wirkung vom 07.11.2025

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NW S. 618), in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Rates vor zu beraten.
- (2) Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.
- (3) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister weiter zu übertragen.
- (4) Sämtliche Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters gelten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschuss für Planen und Bauen

Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport

Betriebsausschuss für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität.

Die Aufgaben des gemäß § 40 KWahlG zu bildenden Wahlprüfungsausschusses sind vom Rat dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden.

- (2) Der Rat behält sich vor, weitere Ausschüsse zu bilden.

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss hat gem. § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus fallen in seine Zuständigkeit insbesondere die Aufgabenbereiche Öffentliche Ordnung, Finanzen, Liegenschaften sowie Kultur und Tourismus. Ihm werden folgende Einzelentscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen in den Fällen, in denen eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NW),
- b) Aufstellung von Grundsätzen für die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke,
- c) Bewilligung von Beihilfen an kulturelle Organisationen, Bewilligung von Beihilfen an Organisationen der Heimatpflege, soweit die Beihilfe den Betrag in Höhe von 2.000 € übersteigt,
- d) Entscheidungen über die Vergabe von Baumaßnahmen, soweit dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben eines Bauausschusses übertragen sind,
- e) alle wesentlichen mit der Verwaltung des Feuerlöschwesens verbundenen Aufgaben,
- f) sämtliche mit der Förderung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft) verbundenen Aufgaben,
- g) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit nicht anderen Ausschüssen bzw. dem Bürgermeister übertragen, bis zu einer Auftragssumme von 150.000 €
- h) Prozessangelegenheiten und Abschluss von Vergleichen, die den Streitwert von 25.000 € überschreiten,
- i) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind,
- j) Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in sämtlichen dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit der Bürgermeister nicht abhilft,
- k) Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters und von Bediensteten der Stadt Borgholzhausen, ausgenommen Reisen in die Partnerstädte,
- l) Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge und sonstiger Leistungen (§ 12 Abs. 2 BBesG, § 64 Abs. 2 BeamtVG), wenn der Betrag von 2.000 € überschritten wird,
- m) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit diese Stundungsbefugnis nicht gemäß § 9 Buchst. c) dem Bürgermeister oder nach den Betriebssatzungen dem Betriebsausschuss übertragen worden ist,
- n) Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen sowie Verzicht auf Erhebung von Gebühren, Beiträgen usw., soweit diese Befugnis nicht gemäß § 9 Buchst. c) dem Bürgermeister oder nach den Betriebssatzungen dem Betriebsausschuss übertragen worden ist.
- o) Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 150.000,00 €

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Außer den Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses) werden dem Rechnungsprüfungsausschuss keine Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis übertragen.

§ 5

Ausschuss für Planen und Bauen

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne, soweit es sich nicht im Einzelfall um geringfügige Vorhaben handelt, wie z.B. Baugrenzen/ Baulinienüberschreitungen um bis zu 2 m. Dachneigungsveränderungen um bis zu 5 Grad, Drennpelveränderungen um bis zu 0,5 m,
- b) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanfragen und Bauanträgen, soweit es sich um wichtige oder stadtbildprägende Bauvorhaben handelt.
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanfragen und Bauanträgen nach den §§ 33, 34, 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 sowie § 35 Abs. 2 BauGB (mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Einzelfälle), soweit es sich nicht um geringfügige Änderungen, Um-, Ausbauten und Instandsetzungen bei vorhandenen Gebäuden sowie um Nebenanlagen (Garagen, Gerätehäuser usw.) sowie Nutzungsänderungen handelt, durch die planungsrechtlichen Grundlagen nicht verändert werden. Sofern eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Verwaltung beabsichtigt ist, bedarf es einer Entscheidung des Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten.
- d) Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- e) Alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Zuge der kommunalen Bauleitplanung. Ausgenommen sind der jeweilige Änderungs- und Aufstellungsbeschluss sowie der das Bauleitplanverfahren abschließende Beschluss (Annahme- bzw. Satzungsbeschluss),
- f) Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit Ausnahme der Unterschutzstellung von Denkmälern im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie die Bewilligung von Pauschalzuweisungen und allgemeinen Zuschüssen aus Eigenmitteln im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Entscheidungen zur Widmung, Ein- und Umstufung nach §§ 6 ff. StrWG NW,
- h) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen gem. §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Borgholzhausen,
- i) Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungen (Stadtentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Verkehrspläne, Gutachten und Wettbewerbe), sofern die zu veranschlagenden Planungskosten im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
- j) Planung bei Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. der Detailplanung (Ausbauumfang und –art) sowie Unterhaltung von Straßen und Wegen,
- k) Ausbau und Unterhaltung der städtischen Straßenbeleuchtung

- l) Erledigung von Anträgen von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen des § 3 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen, Verkehrsregelungen für Parkstreifen und Parkplatzanlagen), soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen sind,
- m) Vergabe von Aufträgen für Tiefbau- und Straßenbeleuchtungsmaßnahmen sowie Erwerb von Vermögensgegenständen über 25.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- n) alle wesentlichen Angelegenheiten des Freibades,
- o) alle wesentlichen Angelegenheiten des städt. Bauhofes,
- p) Vorbereitung der Anordnung von Umlegungsverfahren,
- q) Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigungen.

§ 6

Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport

Entscheidungsbefugnisse:

- a) Unterhaltung von Schulgebäuden, Schulgrundstücken, Turnhallen und sonstigen schulischen und außerschulischen Sporteinrichtungen sowie der städtischen Unterbringungs- und Begegnungseinrichtungen mit Ausnahme des Freibades,
- b) über die mit der Durchführung der Randstundenbetreuung und der Offenen Ganztagschule verbundenen Aufgaben,
- c) zu Grundsatzfragen der Schülerbeförderung und der Kostenregelung dazu,
- d) Festlegung von Zuschüssen für Kindertageseinrichtungen,
- e) Vergabe von Baumaßnahmen, soweit dem Ausschuss die Aufgaben eines Bauausschusses übertragen worden sind,
- f) Beschlussfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel insbesondere über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Bau und Unterhaltung von Kinderspielplätzen,
- h) über soziale Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung.

§ 7

Betriebsausschuss für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Betriebssatzungen für das Wasserwerk und für die Abwasserbeseitigung.

Im Übrigen ist der Betriebsausschuss für alle mit der Verwaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verbundenen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht dem Rat bzw. dem Betriebsleiter obliegen.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Entscheidungsbefugnisse

Beschlussfassung über Maßnahmen zu Umwelt- und Klimaschutz, **Klimaanpassung**, Landschaftspflege, Gewässerausbau und -unterhaltung und Mobilität sowie über die Verwendung der zu diesen Themenbereichen im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Bei allen darüber hinaus gehenden Entscheidungen über in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen ist der Umweltausschuss zu beteiligen. Er unterbreitet dem Rat und den übrigen Ausschüssen Vorschläge und Anregungen. Dies gilt auch insbesondere für die kommunale Bauleitplanung, Landschaftsplanung und entsprechende Fachplanungen (Hoch-, Tief- und Landschaftsbau).

§ 9

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NW und des § 64 GO NW anzusehen sind.

Weitere Entscheidungsbefugnisse:

- a) Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, soweit diese nicht dem Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten (§ 5) vorbehalten sind,
- b) Entscheidungen der Stadt Borgholzhausen bezüglich genehmigungspflichtiger Bodenverkehrsvorgänge (§ 19 BauGB),
- c) Stundung von Gemeindeabgaben bis zur Höhe von 25.000,00 €, Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall,
- d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 €,
- e) Prozessangelegenheiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 25.000,00 €, wobei hierüber im Rat laufend zu berichten ist mit Ausnahme der Streitfälle im Bereich der Sozialhilfe,
- f) Aufnahme von Krediten im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung,
- g) dienstrechtliche Entscheidungen im Rahmen des § 16 der Hauptsatzung,
- h) Festsetzung von Versorgungsbezügen für sämtliche Versorgungsempfänger (§ 49 BeamtVG) sowie Festsetzung von Beihilfen für sämtliche Bediensteten und Versorgungsempfänger der Stadt Borgholzhausen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Borgholzhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2020 außer Kraft.